

## Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 11.12.2009, S. 29, bekannt gemacht und ist am 12.12.2009 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 30.11.2010, S. 6; die Änderungssatzung ist am 01.12.2010 in Kraft getreten;
  - die 2. Änderungssatzung vom 08.06.2012, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 23.06.2012, S. 7; die Änderungssatzung ist am 24.06.2012 in Kraft getreten;
  - die 3. Änderungssatzung vom 12.11.2014, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.11.2014, S. 31; die Änderungssatzung ist am 20.11.2014 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds.GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Delmenhorst am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Stadt Delmenhorst bekräftigt ihren Willen zur zukunftsorientierten Gestaltung einer vielfältigen und aufeinander zugehenden Stadtgesellschaft. Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung ist gleichermaßen Bereicherung, Chance und Herausforderung für die Entwicklung der Stadt Delmenhorst. Der Vielfalt sind jedoch Grenzen gesetzt. Diese Grenzen bilden die Normen und Werte des Grundgesetzes samt ihrer Menschenrechtsgarantien sowie die Regeln der demokratischen Grund- und Rechtsordnung. Integration ist gelungen, wenn die eingewanderten Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Delmenhorst teilhaben, Grundgesetz und Rechtsordnung respektieren, sich ausreichend in deutscher Sprache verständigen können und sich darüber hinaus als aktiver Teil der Bürgergemeinschaft verstehen und von dieser Gemeinschaft mit ihrer kulturellen Identität berücksichtigt werden.

### § 2 Aufgaben und Ziele des Integrationsbeirates

(1) Aufgabe des Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst ist die Förderung und Sicherung des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der in Delmenhorst wohnenden Bürgerinnen und Bürger verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen

sowie die Weiterentwicklung und Intensivierung des innerstädtischen Integrationsprozesses. Der Integrationsbeirat setzt sich auch für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Frauen ein.

(2) Der Integrationsbeirat der Stadt Delmenhorst wirkt an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen, die in seinem Aufgabenbereich liegen, mit und vertritt dabei die besonderen Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus religiösen, ethnischen, sozialen und rechtlichen Bereichen ergeben.

(3) Der Integrationsbeirat verpflichtet sich, sich mit bereits bestehenden oder in Planung befindlichen Maßnahmen zur Integration auseinander zusetzen und diese in seine Arbeit einzubeziehen. Im Übrigen entwickelt er seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative. Er formuliert seine Ziele politisch und religiös neutral und entscheidet unabhängig.

(4) Mitwirkungsrechte des Integrationsbeirates gegenüber dem Rat und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der NKomVG.

(5) Die Rechte des Integrationsbeirates werden in die Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst aufgenommen.



## Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(6) Der Integrationsbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) zu erwerben.

### § 3

#### Stellung des Integrationsbeirates

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haben das Recht, in den Fachausschüssen der Stadt Delmenhorst mit beratender Stimme mitzuwirken. Der Integrationsbeirat kann dazu je ein beratendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter gem. § 4 Abs.1 und 2 dieser Satzung für die Ausschüsse vorschlagen. Das Vorschlagsverfahren dazu wird im Integrationsbeirat wie folgt durchgeführt: Im ersten Wahlgang können nur Mitglieder mit Migrationshintergrund gewählt werden; im zweiten Wahlgang können alle Mitglieder gewählt werden. § 71 Abs. 7 NKomVG bleibt unberührt.

(2) Der Integrationsbeirat ist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Einwohnerinnen und Einwohner betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Soweit der Integrationsbeirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind sie den zuständigen Stellen zuzuleiten.

### § 4

#### Zusammensetzung des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie und/oder beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit und/oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Integrationsbeirates gerecht werden. Auf eine hälftige Besetzung mit Frauen ist bei den nachfolgenden Vorschlägen zu achten. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Vertreterinnen und Vertretern der zugewanderten Wohnbevölkerung, davon:
  - a) 3 Vertreterinnen/Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag der muslimischen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine,
  - b) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der syrisch-orthodoxen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine,
  - c) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der griechischen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine,
  - d) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der alevitischen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine,

- e) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der jüdischen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine,
- f) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der nichtreligiösen gemeinnützigen Migrantenselbstorganisationen,
- g) 1 Vertreter/in der Spätaussiedler auf Vorschlag der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland,
- h) 1 Vertreter/in mit Migrationshintergrund aus der Gruppe der zertifizierten, ehrenamtlich tätigen Integrationslotsinnen und -lotsen auf Vorschlag dieser Gruppe,
- i) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der von Migranten gegründeten Fußballvereine,
- j) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der yezidischen Gemeinden und gemeinnützigen Vereine.

2. Vertreterinnen und Vertreter sonstiger gesellschaftlicher Gruppen, davon:

- a) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der evangelischen Kirchengemeinde Delmenhorst,
- b) 1 Vertreter/in auf Vorschlag des DGB, Kreisverband Delmenhorst,
- c) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer,
- d) 1 Vertreter/in auf gemeinsamen Vorschlag des Städtelternrates der Schulen und des Städtelternrates der Kindertagesstätten,
- e) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der anerkannten Träger der Integrationskurse in Delmenhorst,
- f) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- g) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der Schulleiterkonferenz,
- h) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der katholischen Kirchengemeinden Delmenhorst,
- i) 1 Vertreter/in aus einem Sportverein mit Integrationserfahrung auf Vorschlag des Stadt-sportbundes.

Ein Verein ist gemeinnützig, wenn seine Tätigkeit darauf abzielt, das Gemeinwohl zu fördern; eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung muss nicht erfolgt sein.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Können sich die Vorschlagsberechtigten nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 einigen, so entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Integrationsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.



## Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst

- 3 -

(4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dürfen keine Ratsmitglieder n. § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, Nichtratsmitglieder der Ausschüsse des Rates einschließlich der Arbeitnehmervertreter im Werksausschuss oder Gemeindebedienstete sein.

(5) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall einer der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Voraussetzungen; das Ende der Mitgliedschaft wird vom Rat festgestellt. Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsbeirat aus, so schlägt die jeweilige Einrichtung nach § 4 Abs.1 dieser Satzung ein neues Mitglied zur Bestellung vor.

(6) Die/Der Integrationsbeauftragte der Stadt Delmenhorst und die Leitstelle für Integration der Stadt Delmenhorst nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Integrationsbeirates teil und sind verpflichtet, diesen zu unterstützen.

(7) Die Stadt Delmenhorst führt ein Register der ihr bekannten vorschlagsberechtigten Institutionen, Einrichtungen, Verbände und Vereine. Die Aufnahme in das Register kann jederzeit beantragt werden.

(8) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, Entwicklungen und Veränderungen der Vereinslandschaft der zugewanderten Wohnbevölkerung zu beobachten und bei Bedarf dem Rat der Stadt Delmenhorst eine Änderung der Zusammensetzung des Integrationsbeirates vorzuschlagen.

### § 5

#### Bestellung der Mitglieder

(1) Die zur Bestellung vorgeschlagenen Personen gem. § 4 Abs.1 dieser Satzung müssen Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

(2) Die Vorschläge gem. § 4 Abs.1 dieser Satzung sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Rat der Stadt Delmenhorst stellt die Zusammensetzung des Beirates durch Beschluss fest.

(4) Der Oberbürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

### § 6

#### Pflichten der Mitglieder

Bei der Tätigkeit der Mitglieder des Beirates handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 38 NKomVG. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

### § 7

#### Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates.

(2) Der bisherige Beirat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirates fort.

(3) Jedes Mitglied des Integrationsbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut bestellt werden.

### § 8

#### Vorsitz und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Integrationsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand).

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes fort.

(4) Zur ersten Sitzung des Beirates nach Inkrafttreten dieser Satzung lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Delmenhorst, die/der auch die Sitzung leitet bis einschließlich zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 9

#### Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit, Amtssprache

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Sind Mitglied und stellvertretendes Mitglied am Erscheinen verhindert, so ist dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.



**Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst**

- 4 -

(2) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten; Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 10 Sitzungstermine**

Der Integrationsbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

### **§ 11 Einladungen**

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

### **§ 12 Tagesordnung**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Beiratssitzung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates nicht behandelt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

### **§ 14 Abstimmung**

Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

### **§ 15 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Integrationsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Integrationsbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

### **§ 16 Arbeitskreise**

Der Integrationsbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

### **§ 17 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

Auf das Verfahren in dem Integrationsbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Delmenhorst Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

### **§ 18 Entschädigung**

Mitglieder, die gem. § 3 Abs.1 dieser Satzung an Fachausschusssitzungen der Stadt Delmenhorst teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenpauschale nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.



**Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates der Stadt Delmenhorst**  
**- 5 -**

**§ 19**  
**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt beim geschäftsführenden Vorstand des Integrationsbeirates.

**§ 20**  
**Finanzen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Integrationsbeirat finanzielle Mittel nach Maßgabe der Haushaltssatzung der Stadt Delmenhorst zur Verfügung gestellt.

**§ 21**  
**Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Delmenhorst beschlossen. § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Integrationsbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 12.11.2009  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

